

6431 Schwyz, Postfach 1260

Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)
Fachbereich Bauprodukte
Fellerstrasse 21
3003 Bern

Schwyz, 18. Dezember 2012

Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. September 2012 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Kantonsregierungen die Unterlagen betreffend die Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte zur Vernehmlassung bis 21. Dezember 2012 unterbreitet. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

1. Allgemein

Die Anpassung des Schweizer Bauproduktrechts an die neue europäische Bauprodukteverordnung soll die Vorteile des bilateralen Abkommens mit der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) für die Schweiz erhalten. Gleichzeitig soll sie technische Handelshemmnisse abbauen. Das heisst, Doppelprüfungen, Zusatzkosten, Verzögerungen und Wettbewerbsnachteile entfallen damit. Ausserdem eröffnet das MRA einen europaweiten Markt für schweizerische Konformitätsbewertungsstellen, die Produktprüfungen und Zertifizierungen durchführen. Wir teilen die Auffassung, dass die Neuerungen mittelfristig zu Vereinfachungen im Verfahren und zu einer Senkung der Herstellungskosten führen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist die Vorlage zu begrüssen. Gleichwohl gibt es einige kritische Punkte anzufügen.

2. Weitere Bemerkungen

Der Wechsel von der „Brauchbarkeit“ eines Bauprodukts gemäss herkömmlichem Bauproduktegesetz (BauPG) zu einem neu „leistungsorientierten Ansatz“ hat für den Verwender von Bauprodukten ein Umdenken zur Folge, welches sich letztlich in der Beschaffung von Bauprodukten auswirken wird. Stand bisher das einzelne Bauprodukt im Vordergrund, wird neu als Massstab die Gesamtheit der verwendeten Bauprodukte in den „Grundanforderungen an Bauwerke“ angewendet.

Mit „Leistungserklärungen“ statt der bisherigen „Konformitätserklärung“ wird das Produkt bezüglich seiner Leistung beschrieben und nicht mehr primär bezüglich Zusammensetzung und Inhalt. Dies wird zur Folge haben, dass der Verwender von Bauprodukten sehr ausgeprägt die Leistung desselben festzulegen hat und die Zusammensetzung dem Hersteller überlassen wird. Gerade im Bauhauptgewerbe wird dies eine Umstellung der heutigen Denk- und Handlungsweise bedeuten und die Qualitätssicherung während der Bauphase muss neu ausgelegt werden. Dies gilt vor allem für auf der Baustelle zu verarbeitende Produkte wie Beläge, Beton, Mörtel oder ungebundene Gemische wie beispielsweise Kiessand. Diese Ausgangslage führt dazu, dass sämtliche davon betroffenen technischen Normen angepasst werden müssen.

Die revidierte Bauproduktegesetzgebung enthält kein Pflichtenheft für die Verwender von Bauprodukten. Das bedeutet, dass die Verantwortung für die Produkte betreffend Leistungsfähigkeit in der Kette vom Hersteller über den Händler bis zum Endverkäufer liegt. Dabei ist die Leistungserklärung eines Produkts das entscheidende Dokument, das stichprobenartig von dafür bezeichneten Stellen geprüft wird. Inwiefern hier auf Seite der Verwender dennoch Produktkontrollen und -prüfungen vor, während und nach der Bauphase verlangt werden, wird sich zeigen.

Problematisch werden auch hier die Handhabung und Kontrolle der bereits erwähnten Produkte wie Beton, Beläge und dergleichen sein. So ist nicht auszuschliessen, dass die Kantone die Möglichkeit nutzen werden, die Grundanforderungen an Bauwerke zu konkretisieren und dabei eigene Produkteleistungen und Schwellenwerte definieren, was zu einer Verunsicherung bei den international tätigen Lieferanten sowie zu einer Verteuerung der Bauwerke führen kann.

Die Umsetzung der Teilrevision wird auf verschiedenen Ebenen mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden sein. Nicht absehbar sind auch allfällige juristische Aufwendungen im Zusammenhang mit Submissionen und Arbeitsvergaben sowie in Fällen von mangelhaften Produkten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:



Walter Stählin, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

